

PROTOKOLL I

Fangmöglichkeiten und finanzielle Unterstützung nach dem Abkommen über die Fischereibeziehungen zwischen Argentinien und der Gemeinschaft

Artikel 1

(1) Die Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 5 des Abkommens werden für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem dieses in Kraft tritt, auf folgende Jahreshöchstmengen festgesetzt:

A. Nicht überschüssige Arten:

Argentinischer Seehecht (*Merluccius hubbsi*): 120 000 Tonnen.

B. Überschüssige Arten:

- i) Patagonischer Grenadier (*Macrurus magellanicus*): 50 000 Tonnen,
- ii) Kalmare der Gattung *Illex* (*Illex argentinus*): 30 000 Tonnen,
- iii) Argentinischer Kabeljau (*Salilota australis*) und/oder Grenadierfisch (*Macrurus whitsoni*): insgesamt 50 000 Tonnen.

(2) Die Beifänge sind in den angegebenen Gesamtfangmengen enthalten und dürfen zehn Prozent der während einer Fangreise eingebrachten Fänge nicht übersteigen.

Artikel 2

Von den in Artikel 1 genannten Mengen dürfen die Gemeinschaftsschiffe, die im Rahmen zeitlich begrenzter Unternehmensvereinigungen tätig sind, höchstens folgende Jahresmengen fangen:

A. Nicht überschüssige Arten:

Argentinischer Seehecht (*Merluccius hubbsi*): 40 000 Tonnen.

B. Überschüssige Arten:

- i) Patagonischer Grenadier (*Macrurus magellanicus*): 17 000 Tonnen,
- ii) Kalmare der Gattung *Illex* (*Illex argentinus*): 10 000 Tonnen,
- iii) Argentinischer Kabeljau (*Salilota australis*) und/oder Grenadierfisch (*Macrurus whitsoni*): insgesamt 17 000 Tonnen.

Artikel 3

(1) Gemäß Artikel 7 des Abkommens gewährt die Gemeinschaft einen Zuschuß für Vorhaben zur Errichtung von gemischten Gesellschaften und Gründung von Unternehmen oder zeitlich begrenzten Unternehmensvereinigungen, die nach Artikel 6 des Abkommens ausgewählt wurden.

Diese finanzielle Unterstützung in der in Anhang VI genannten Höhe wird dem Gemeinschaftsreeder gewährt und soll einen Teil seiner finanziellen Beteiligung an der Errichtung einer gemischten Gesellschaft, der Gründung eines Unternehmens oder einer zeitlich begrenzten Unternehmensvereinigung in Argentinien und/oder der Streichung der betreffenden Schiffe aus dem Gemeinschaftsregister decken.

(2) In dem Bestreben, die Errichtung und die Entwicklung von gemischten Gesellschaften zu fördern, bewilligt die Gemeinschaft der in Argentinien niedergelassenen gemischten Gesellschaft einen Zuschuß in Höhe von fünfzehn Prozent des Betrags, der dem Gemeinschaftsreeder gewährt wird. Diese als Betriebskapital zugeleitete finanzielle Unterstützung wird von der Gemeinschaft an die zuständige argentinische Behörde überwiesen, die die Bedingungen für die Bereitstellung und die Verwaltung dieser Mittel festlegt.

Argentinien unterrichtet den Gemischten Ausschuß über die Verwendung der Mittel.

(3) Die Gemeinschaft bewilligt der an einer zeitlich begrenzten Unternehmensvereinigung beteiligten argentinischen Gesellschaft eine finanzielle Unterstützung in Höhe von fünfzehn Prozent des Betrags, der dem Gemeinschaftsreeder gewährt wird.

(4) Die Vorschriften über die Beantragung und die Auszahlung des Gemeinschaftszuschusses an den Gemeinschaftsreeder gemäß Absatz 1 folgen den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften.

Im Falle zeitlich begrenzter Unternehmensvereinigungen wird der in Absatz 1 genannte Gemeinschaftszuschuß halbjährlich überwiesen. Die Zuschußanträge müssen nach Maßgabe der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften gestellt werden und ihnen ist ein zusammenfassender Bericht über die Tätigkeit der Unternehmensvereinigung in dem betreffenden Zeitraum beizufügen.

(5) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt möglichst bald nach Erfüllung aller erforderlichen Formalitäten.

Artikel 4

(1) Der finanzielle Beitrag gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Abkommens im Rahmen der wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit wird für den Anwendungszeitraum des Abkommens auf 28 Millionen ECU festgesetzt.

(2) Der nach Artikel 10 des Abkommens eingesetzte Gemischte Ausschuß wird über die Programme und Maßnahmen informiert, die mit Hilfe dieses finanziellen Beitrags durchgeführt werden.

Argentinien verpflichtet sich, die bereitgestellten Beträge zu den im Abkommen vorgesehenen Zwecken zu verwenden. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften erhält einen Bericht über die durchgeführten Maßnahmen und Programme.

(3) Der gesamte finanzielle Beitrag für den genannten Zeitraum wird von der Gemeinschaft in jährlichen Tranchen überwiesen. Der Betrag der jährlichen Überweisung

wird von der argentinischen Regierung festgesetzt, die die Gemeinschaft über die Verwendung der Mittel unterrichtet.

Artikel 5

Die Zuschüsse gemäß Artikel 3 Absatz 2 und der finanzielle Beitrag gemäß Artikel 4 dieses Protokolls sind auf ein zu diesem Zweck von der zuständigen argentinischen Behörde eingerichtetes und nicht im Haushalt vorgesehenes Konto zu überweisen.